

STADT KRONACH

Beitrags- und Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung der Stadt Kronach vom 14.11.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2005

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt die Stadt Kronach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Kronach erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht oder
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.
- 4.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung,
4. in den Fällen des § 6 Abs. 4 mit dem Anschluss des Kanals an die Sammelkläranlage.

²Wenn der in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen.

³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) ¹Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. ²Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. ³Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. ²Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. ³Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. ⁴Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(7) Für Grundstücke, für die bereits nach früherem Satzungsrecht eine Beitragsschuld oder Anschlussgebührensschuld entstanden ist, gelten die Absätze 5 und 6 sinngemäß.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird je zur Hälfte nach der Summe der Grundstücksflächen und der Geschossflächen umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,65 EURO |
| b) pro m ² Geschossfläche | 9,30 EURO |

(3) Ist der Kanal, in den das Abwasser eingeleitet wird oder werden kann, noch nicht an eine Sammelkläranlage angeschlossen, so beträgt der Beitrag

- | | |
|---|-----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,00 EURO |
| b) pro m ² Geschossfläche | 5,60 EURO |

(4) ¹Nach Anschluss des Kanals an die Sammelkläranlage wird ein weiterer Beitrag erhoben. ²Der weitere Beitrag beträgt

- | | |
|---|-----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,65 EURO |
| b) pro m ² Geschossfläche | 3,70 EURO |

(5) Ist die Einleitung von Niederschlagswasser in den Kanal verboten (Schmutzwasserkanal) so beträgt der Beitrag

- | | |
|---|-----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,40 EURO |
| b) pro m ² Geschossfläche | 7,90 EURO |

§ 6a

Übergangsvorschrift

¹Für Grundstücke, für die ein Erstattungsanspruch gem. § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung auf der Basis der Entwässerungssatzung vom 03.12.1979, geändert mit Satzung vom 19.09.1990 entsteht oder entstanden ist (= volle Erstattung der gesamten Hausanschlusskosten), finden bei der Erhebung des Herstellungsbeitrages die Beitragssätze (§ 6 BGS/EWS) Anwendung, die bis zum 31.12.1996 gegolten haben. ²Der Differenzbetrag zu den ab 01.01.1997 geltenden Herstellungsbeiträgen wird erlassen.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme.

²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbau-berechtigter ist. ³§ 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt Kronach erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

§ 10

Einleitungsgebühren

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwasser berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 2,07 EURO pro Kubikmeter Abwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. ²Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 16 m³ pro Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. ⁶Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben. ⁷Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. ⁸Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(4) ¹Für das in die Entwässerungsanlage zugeführte Niederschlagswasser (Regen- und Schneewasser) wird eine zusätzliche Gebühr nicht erhoben. ²Wird nur Niederschlagswasser allein abgeleitet, so ist eine Niederschlagswassergebühr zu bezahlen.

³Die Niederschlagswassergebühr beträgt bei Grundstücken mit einer in den städtischen Kanal zu entwässernden (befestigten) Fläche bis zu 1000 m² jährlich 30,00 EURO; bei den übrigen Grundstücken 45,00 EURO.

⁴Bei Garagen, die wegen der bestehenden Bebauungspläne oder aus anderen Gründen auf besonderen Grundstücken errichtet wurden, wird diese auf jährlich 5,00 EURO je Garage festgesetzt, bis zu den Höchstbeträgen nach Satz 3.

§ 11

Gebührenabschläge

(1) ¹Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf 1,45 EURO je m³. ²Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

(2) Ist die Einleitung von Niederschlagswasser in den Kanal verboten (Schmutzwasserkanal), so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr auf 1,76 EURO je m³.

§ 12

Entstehen der Gebührenschild

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Wasser in die Entwässerungsanlage.

§ 13

Gebührenschildner

¹Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. ²Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

³Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Gebühr ist einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) ¹Auf die jährliche Gesamtforderung werden fünf Abschlagszahlungen in Höhe eines Fünftels der Vorjahresgebühr erhoben. ²Diese Abschlagsbeträge sind in den Monaten März, Mai, Juli, September und November, jeweils am 28. des Monats zur Zahlung fällig. ³Von der neuen Jahresgesamtforderung werden die bereits bezahlten Abschläge abgezogen.

(3) ¹Bei jeder Jahresverbrauchsabrechnung werden die Abschlagsbeträge neu ermittelt.
²Die Höhe des Abschlags richtet sich nach dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum, bei neu hinzukommenden Verbrauchern nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Gebührenschuldner.

(4) ¹Sollte sich der Verbrauch während des Jahres wesentlich ändern, werden die Abschlagszahlungen angepasst. ²Kontrollablesungen können während des Jahres jederzeit durchgeführt werden.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Kronach, 15.12.2005
Stadt Kronach

M. Raum
Erster Bürgermeister

Im hier veröffentlichten Satzungstext sind alle bis zum heutigen Datum erfolgten Änderungssatzungen berücksichtigt.